

Stade, 28. September 2011

Betreff: Fahrzeug PKW CUX CU 201

Protokoll

Chronologische Abfolge

Am 28. September 2011 gegen Uhr 14:30, erschienen in den Geschäftsräumen der Firma Madame Modehaus GmbH, Holzstr. 19, 21682 Stade ein Polizeibeamter, eine Polizeibeamtin und, aus der Sicht des Protokollführers, Axel Schlüter (in Folge: Autor), ein Praktikant, um die Personalien des Autors aufzunehmen.

Begründung: Strafanzeige wegen Unfallflucht zum Nachteil einer Frau Umland

Der Polizeibeamte konfrontierte den Autor damit, dass ein Zeuge vorhanden wäre, welcher blaue Farbe an dem Fahrzeug des Autors gesehen haben will und dieser habe sinngemäß behauptet, die Farbe wäre nicht mehr vorhanden und wurde von dem Autor beseitigt. Der Beamte äußerte sich weiterhin dahingehend, dass der Autor seinen Führerschein verlieren kann, wenn die Angelegenheit erst vor Gericht geht.

Zudem äußerte sich der Beamte dahingehend, dass derartige Bagatellfälle eigentlich untereinander geregelt werden und fragte dem Autor wörtlich "Kriegen Sie das mit der Frau so geregelt,

(Für den Autor wurde zu dem Zeitpunkt erkennbar, dass der Beamte versuchte den Autor dahingehend zu überlisten, dass dieser von dem Autor eine einsichtig angeblich begangene Unfallflucht eingestehen sollte, bei dem dieser einen Schaden verursacht haben soll, und wegen angeblich fehlender Farbe Beweise beseitigt habe. Weiterhin war merkwürdig seine Äußerung aufgefallen: ..., oder muss ich eine Anzeige aufnehmen?". Richtig konnte eigentlich nur sein, dass eine Anzeige bereits vorgelegen haben muss, denn andernfalls wären die Polizeibeamten doch gar nicht aufgetaucht.)

Nachdem der Beamte die Personalien schriftlich aufgenommen hat, wurde gegenüber dem Beamten, auf der Basis, dass der Autor von seinem Fahrzeug weder irgendwelche Farbe entfernt geschweige denn irgendwelche Fremdfarbe an seinem Fahrzeug erkannt hatte,

intervenierte und dem Beamten sinngemäß deutlich gemacht, dass der Autor auf einen Gutachter besteht und dieser eingeschaltet wird. In dem Zusammenhang wurde dem Beamten weiterhin mitgeteilt, dass der Autor das blaue Fahrzeug bei dem Autohaus Reeder besichtigt und dort gegenüber einem Mitarbeiter des Autohauses erklärt habe, dass der Autor die Angelegenheit von einem Sachverständigen untersuchen lassen würde, da der Autor vermutet, dass ihm etwas untergejubelt werden soll, für das er nicht verantwortlich sein kann.

- Als sich der Beamte dahingehend ausließ, dass dieser die Mitteilung des Autors damit abwürgte, dass er was anderes gehört habe, war für den Autor offensichtlich, dass der Bursche sich definitiv voreingenommen verhält. -
- Auffällig wurde bei der Firma Reeder das merkwürdige Verhalten des Mitarbeiters, als der Autor diesem mitteilte, dass er das blaue Fahrzeug von einem Sachverständigen untersuchen lassen würde. Dieser wirkte mit einemmal als wenn diesem die Luft weggeblieben ist, wurde sehr nachdenklich und erwähnte nur noch, dass der Inhaberin des Fahrzeugs ein Sachverständiger angeboten wurde und diese es abgelehnt habe. -

Auf der Basis wurde gegenüber dem Beamten eindeutig sinngemäß erklärt, dass das Fahrzeug des Autors seit mindestens sechs Monaten nicht gewaschen wurde und insoweit von einem Labor-Spezialisten sehr präzise festgestellt werden könnte, ob irgendwo Fremdfarbe beseitigt wurde.

- Richtig ist, dass es an den Stellen, an denen der angebliche Zeuge Farbreste gesehen haben will, Schleifspuren durch Kontakt-Berührung vorhanden sein mussten. Von dem Autor wurde, nachdem sich die Frau Umland gemeldet hatte, an seinem Fahrzeug weder ein Karosserie-Schaden festgestellt noch sind von diesem, derartige Schleifspuren an seinem Fahrzeug erkennbar geworden. -

Nunmehr behauptete der Beamte, dass Farbe beseitigt werden könnte ohne dass dieses nachträglich festgestellt werden kann. Dieses wurde von dem Autor definitiv in Abrede gestellt. Insoweit hat sich der Autor darauf nicht weiter eingelassen, und dem Beamten wiederholt mitgeteilt, dass er, der Autor, die Angelegenheit von einem sachverständigen Gutachter kontrollieren lassen will.

- Richtig ist, dass ein Fahrzeug, welches genutzt aber über einen längeren Zeitraum außen nicht gereinigt wurde, mit diversen Schmutzanhaftungen versehen ist und dieses insbesondere im hinteren Bereich. Und wenn dort herum manipuliert wurde um Fremdfarben und insbesondere Schleifspuren, die durch Kontakt-Berührung zustande gekommen sind, zu beseitigen, dann bleibt es definitiv nicht aus, dass das Umfeld dieser Stellen unberührt bleibt. Das soll heißen, dass im Umfeld der angeblich beseitigten Fremdfarbe gereinigte Stellen entstanden sein müssen. Und bei dem heutigen Stand der Technik würde sicherlich zu erkennen sein, was selbst ein Laie nicht übersehen könnte. -
- Wenn ein Polizeibeamter sich dahingehend auslässt, dass von einem stark verschmutzten Fahrzeug Fremdfarbe beseitigt werden kann ohne dass die Verschmutzung im Umfeld einer Fremdfarbe durch unterschiedliche Änderungen betroffen ist, dann kann sich der Beamte lediglich erst am Anfang seiner Ausbildung befinden. Insoweit ist der Autor davon ausgegangen, dass der Beamte nicht gerade mit ausreichenden Kenntnissen gesegnet ist, oder dieser hat versucht den Autor über den Tisch zu ziehen mit seiner eigenen Vorstellung, dass alle Bürger, die nicht im Staatsdienst beschäftigt sind, mehr oder weniger geistig eingeschränkt sein müssen. -

Nachdem der Beamte letztendlich alle persönlichen Angaben aus Fahrzeugschein und Führerschein ausgeschrieben und übertragen hatte beäugte die Beamtin den Fahrzeugschein eine längere Zeit von der Vor- und Rückseite und äußerte sich nachfolgend dahingehend, dass der Autor noch von ihr hören würde.

Nunmehr ließ sich die Polizeibeamtin sinngemäß dahingehend aus, was es mit zwei gleichen roten Kennzeichen auf sich hätte, die an zwei verschiedenen Fahrzeugen angebracht sind.

Dieser gegenüber wurde sinngemäß deutlich gemacht, dass es sich bei Kennzeichen mit **STD-07** um Kennzeichen handelt, die für Oldtimer benutzt werden. Darauf äußerte die Beamtin, dass Oldtimer ein schwarzes Kennzeichen hätten an dem zusätzlich ein großes **H** vorhanden wäre.

Um auch diesbezüglich irgendwelche unnützen Debatten gar nicht erst weiter aufkommen zu lassen, wurde der Beamtin noch einmal deutlich gemacht, dass die roten Kennzeichen für Oldtimer benutzt werden. Weiterhin wurde der Beamtin sinngemäß gleichfalls geraten und darauf aufmerksam gemacht, dass diese sich bei der Zulassungsstelle erkundigen und beraten lassen könnte.

- Die Beamtin hatte allem Anschein nach auf der Basis keine ausreichenden Kenntnisse dahingehend, dass derartige Kennzeichen überhaupt existent sind. -

Als die drei Personen sich daraufhin entfernten, wurde denen noch einmal deutlich mit auf den Weg gegeben, dass das Fahrzeug seit mindestens sechs Monaten nicht mehr gewaschen wurde und entsprechende Spuren vorhanden sein müssten, wenn dort tatsächlich herummanipuliert und Farbe beseitigt wurde.

Die deutlichen Hinweise des Autors gegenüber den Polizeibeamten müssen bei denen allem Anschein nach volle Wirkung gezeigt, diese irgendwie nachdenklich gestimmt und derart zur Vorsicht gemahnt haben, dass diese die Garage noch einmal aufsuchten um das Fahrzeug des Autors genauer in Augenschein zu nehmen, denn nach kurzer Zeit stand der männliche Polizeibeamte wieder auf der Matte, der von dem Autor mit den Worten empfangen wurde:

“Na, sind beseitigte Farben mit einemmal wieder aufgetaucht?“

Der Polizeibeamte bat den Autor mit in die Garage zu kommen.

In der Garage angekommen waren dort die Polizeibeamtin, die Frau Umland (Inhaberin des blauen Fahrzeugs) und der angebliche Zeuge anwesend.

Dort wurde dem Autor von dem Polizeibeamten am Fahrzeug des Autors eine schwach-blaue Schleifspur an der Schwellung (direkt über der Öffnung) des hinteren rechten Radkastens nachgewiesen. Im Bereich der hinteren Stoßstange waren erkennbar weder Schleifspuren noch war erkennbar, dass dort herum manipuliert wurde um irgendwelche Farbreste zu entfernen. Die Verschmutzungen waren gleichmäßig vorhanden. Irgendwelcher Karosserie-Schaden war an dem Fahrzeug des Autors nicht vorhanden. Die Fakten wurden von dem Autor, dem der hell-blaue Farbstrich an der Oberkante des Radkastens bis zu dem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen ist, zur Kenntnis genommen.

Mit der Feststellung, dass sich an dem Fahrzeug des Autors auf der Schwelung des Radkastens ein feiner hell-blauer horizontal verlaufend unterbrochener Farbstreifen befindet, der 880 mm vom Heck des Fahrzeugs (Höhe ~ 4 mm) entfernt beginnt und ~ 1280 mm von vom Heck des Fahrzeugs entfernt endet, wurde der Autor von den Polizeibeamten, wenn wohl auch unbeabsichtigt, von dem Vorwurf einer Unfallflucht richtiggehend entlastet.

Aus den Fakten wurden für den Autor folgende Sachverhalte erkennbar:

1. Der geltend gemachte Schaden konnte von dem Fahrzeug des Autors nicht verursacht worden sein, da außer dem feinen blauen Streifen am Fahrzeug des Autors zudem kein Karosserieschaden vorhanden ist.

Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass in der Abwesenheit des Autors ein weiteres Fremd-Fahrzeug eingefahren, den Garagen-Platz des Autors zum Einparken genutzt, den Schaden verursacht, dieses sehr wohl bemerkt und daraufhin die Garage schleunigst wieder verlassen hat.

Auch kann nicht definitiv ausgeschlossen werden, dass das blaue Fahrzeug bereits beschädigt in der Garage abgestellt wurde.

Weiterhin kann nicht definitiv ausgeschlossen werden, dass das blaue Fahrzeug, bezogen auf die geltend gemachte Schadenshöhe, erst beschädigt wurde, als das Fahrzeug die Garage wieder verlassen hatte, denn es ist nicht nachvollziehbar, dass die Inhaberin bei den Lichtverhältnissen, die in der Garage vorhanden sind, diese mit direkter Sicht auf ihren rechten hinteren Kotflügel, von der Einfahrt her ~ 32 m auf ihr Fahrzeug zugelaufen ist, müsste diese einen Schaden an ihrem Fahrzeug erkannt haben und trotzdem hat sie mit ihrem Fahrzeug die Garage verlassen. Auf der Basis, dass die Beleuchtung der Garage über Bewegungsmelder geregelt ist, kann auch nicht behauptet werden, dass die Beleuchtung sich ausgeschaltet hätte.

2. Unter Berücksichtigung, dass am Fahrzeug des Autors im Bereich der hinteren Stoßstange nichts zu erkennen ist, was von einer Konfrontation mit einem anderen Fahrzeug herrühren könnte, wurde für den Autor erkennbar, dass dort definitiv keine Farb-Partikel vorhanden gewesen sein können. Denn wenn das Fahrzeug des Autor das blaue Fahrzeug derart gestreift hätte, dass auf dem Fahrzeug, außer dem unterbrochenen feinen Streifen auf der Schwelung des Radkastens, keine Farb-Partikel-Anhaftungen zu erkennen sind, dann gab es keine Möglichkeit, dass Farb-Partikel 880 mm entfernt im Bereich der hinteren Stoßstange sichtbar gewesen sein können.

Wegen des vorhandenen feinen hell-blauen unterbrochenen Streifens an der Schwelung des Radkastens besteht die Möglichkeit, dass durch das Fahrzeug des Autors das blaue Fahrzeug beim parallelen Einparken leicht gestreift wurde, aber keinesfalls konnte bei der Konstellation von dem Fahrzeug des Autors der geltend gemachte Schaden verursacht worden sein.

Auf der Basis wird noch einmal verdeutlicht, dass das blaue Fahrzeug die Garage verlassen hat und der Schaden an dem Fahrzeug, so wie sich die Angelegenheit darstellt, angeblich erst später bemerkt wurde, kann von dem Autor nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Schaden erst entstanden ist, nachdem das Fahrzeug die Garage verlassen hatte, andernfalls hätte der Schaden sofort bemerkt werden müssen.

Beim Verlassen der Garage, wurde der angebliche Zeuge, der von dem Autor lediglich als Gefälligkeits-Zeuge bezeichnet werden kann, lautstark als Lügner bezeichnet.

Bei logischer Denkweise, kann nur, wie folgt beschrieben, am gleichen Tag voraus gegangen sein:

Die Beamten hatten im Beisein der Inhaberin des blauen Fahrzeugs und des Garagenreinigers (angeblicher Zeuge) das Fahrzeug des Autors auf Schäden besichtigt haben, die damit im Zusammenhang mit Schäden stehen, die dem blauen Fahrzeug angeblich von dem Fahrzeug des Autors zugefügt wurden.

Die Beamten kamen zu der Überzeugung, dass an dem Fahrzeug des Autors keine Beschädigungen zu erkennen waren und auf der Basis trat der Garagenreiniger als Zeuge auf und behauptete, dieser habe blaue Farbe an dem Fahrzeug des Autors gesehen und diese Farbe sei nicht mehr vorhanden und somit beseitigt worden.

Diese, für die Polizeibeamten angeblich rechtswirksame Zeugenaussage, wurde von den Beamten akzeptiert und mit dem Hörensagen versuchten die Beamten, als diese den Autor daraufhin aufsuchten, den Autor dahingehend zu beeinflussen und dahingehend zu überführen, dieser habe Unfallflucht begangen und Beweismittel beseitigt.

Den Beamten hätte, bei einiger Intelligenz aufgehen müssen, dass mit einem Fahrzeug, das in keiner Weise einen Karosserie-Schaden (Blechscha-den) aufweist, kein Schaden in der geltend gemachten Höhe verursacht werden konnte. In dem Fall sind eindeutig andere Kräfte im Spiel gewesen.

Und damit war für den Autor auch klargestellt, dass der angebliche Zeuge keine Farbe gesehen haben konnte, welche angeblich entfernt wurde und dieser insoweit gelogen haben muss, zumal dieser angebliche Zeuge den nunmehr am Radkasten aufgedeckten hell-blauen Streifen vorher auch nicht festgestellt hatte, denn in dem Fall hätte der angebliche Zeuge die Polizeibeamten vorher darüber informiert und die Polizeibeamten hätten nicht versucht den Autor auf der Basis der dubiosen Zeugen Aussage einer Unfallflucht und der Beseitigung von Beweismitteln beschuldigt. Dieses wird sich dadurch bestätigen, dass - bei dem heutigen Stand der Technik - labortechnisch festgestellt werden kann, dass an dem Fahrzeug des Autors, keine Entfernungstätigkeiten vorgenommen wurden, um Beweise zu beseitigen.

[Es wird zur Verdeutlichung vorsorglich noch einmal zusammengefasst:](#)

- a. Beim ersten Besuch der Polizeibeamten (männlich und weiblich) incl. Praktikant, berief sich der männliche Polizeibeamte auf die Aussage eines angeblichen Zeugen, der am Fahrzeug des Autors Farb-Partikel gesehen haben will, die angeblich beseitigt waren, um den Autor einer angeblichen Unfallflucht und einer Beseitigung von Beweismitteln zu überführen. Wären den Polizeibeamten zu dem Zeitpunkt bereits die blauen Farb-Partikel an der Schwellung des Radkastens bekannt gewesen, dann hätten diese den Autor mit der Vorgabe konfrontiert, dass an der Schwellung des Radkastens am Fahrzeug des Autors ein blauer Farbstreifen vorhanden sei. Somit ist klargestellt, dass den Beamten dieser Umstand beim ersten Besuch definitiv nicht bekannt gewesen ist.

- b. Die Konstellation, die von den Polizeibeamten ans Licht gebracht wurde, nachdem diese beim ersten Besuch deutlich darauf aufmerksam gemacht wurden, dass das Fahrzeug des Autors seit mindestens sechs Monaten nicht gewaschen wurde und Beweismittel ohne erkennbare Umfeld-Spuren nicht beseitigt werden können, machte erkennbar, dass das Fahrzeug des Autors das blaue Fahrzeug zwar mit der Außenkante des Radkastens in einem kleinen Bereich derart leicht berührt haben könnte, dass ein kleiner Lackschaden entstanden sein könnte wie dieser durch den feinen hell-blauen Streifen auf dem Fahrzeug des Autors am Radkasten/Kotflügel zu erkennen ist. Es war insoweit wegen fehlender Kontakt-Spuren auch erkennbar, dass das Fahrzeug des Autors mit der hinteren Stoßstange, das blaue Fahrzeug nicht berührt haben kann.
- c. Somit wurde nach dem zweiten Besuch eines der beiden Polizeibeamten (kurze Zeit nach dem ersten Besuch) und einer Ansichtnahme in der Garage durch den Autor gemäß den neu aufgedeckten Fakten für den Autor eine Konstellation dahingehend offensichtlich, dass die Beschuldigungen durch den Polizeibeamten, der Autor habe Unfallflucht begangen und Beweismittel beseitigt, nicht aufrecht erhalten kann.
- d. Insbesondere kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass der geltend gemachte Schaden, und das ist nicht von der Hand zu weisen, von einem Fahrzeug verursacht wurde, welches den Platz des Autors in dessen Abwesenheit zwischenzeitlich genutzt, der Fahrer des Fahrzeugs den von diesem angerichteten Schaden sehr wohl bemerkt und dieser sich dann sofort aus dem Staub gemacht hat.
- e. Weiterhin kann auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Schaden erst verursacht wurde, nachdem das blaue Fahrzeug die Garage wieder verlassen hatte.

Wenn eine Kontakt-Berührung erst 880 mm vom Heck entfernt in Richtung vorne mit dem Fahrzeug des Autors zustande gekommen ist, dann ist damit der Beweis erbracht, dass das Fahrzeug des Autors das blaue Fahrzeug in keiner Weise mit der hinteren Stoßstange kontaktiert haben kann, denn andernfalls wären im Bereich der Stoßstange in Zusammenhang mit hell-blauen Farb-Partikeln auch Schleifspuren vorhanden gewesen. Insoweit kann nicht unterstellt werden, der Autor hätte einen Kontakt bemerken müssen.

Mit dem Fahrzeug des Autors konnte bei den Gegebenheiten lediglich ein kleiner Lackschaden derart verursacht worden sein, wie dieser auch am Fahrzeug des Autors erkennbar ist, aber den geltend gemachten Schaden, der konnte mit dem Fahrzeug des Autors nicht verursacht worden sein. Da waren andere Kräfte am Werken.

Der Autor verließ die Garage, nachdem dieser den angeblichen Zeugen im Beisein aller Anwesenden lautstark als Lügner bezeichnet hatte.

Protokoll Ende.

Andreas Schläter

Kopie an: Polizeiinspektion Stade

Nachtrag

29. September 2011

Am Sonnabend, den 29. September 2011, wurde auf der Polizeiwache Stade die Vorgangs-Nummer abgefragt, die sich auf die Besuche durch die Polizeibeamten am 28. September 2011 bezieht.

Die Vorgangs-Nummer, die von dem Polizeibeamten der Wache schriftlich mitgeteilt wurde, lautet: 2011 012 57 900

Die Polizeibeamten wurden namentlich benannt als: Herr Jantke und Frau Neumann